



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Straßenwesen und Verkehr

Vereinbarungs-Id:

Aktenzeichen:

1. Fertigung

L 1140 Winnenden

VNK 7122 085 - NNK 7122 086 von Stat. 0,590 nach Stat. 0,740

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

- Land-

und

der Stadt Winnenden

vertreten durch die Stadtverwaltung

- Stadt -

über

den Bau zweier neuer Einmündungen im Zuge der L 1140 zur Erschließung
eines Feuerwehrhauses am Zipfelbach

1. Vorbemerkung

Die Stadt Winnenden plant den Bau eines neuen Feuerwehrhauses am Zipfelbach am Ortsrand von Winnenden. Das Gelände soll über zwei neue Einmündungen (getrennte Zu- und Abfahrtswege), entsprechend der GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und der DIN 14092, an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden.

Die Erschließung soll von der Landesstraße 1140 aus erfolgen, südöstlich des Henry-Dujol-Kreisverkehrs. Nördlich grenzen die Rems-Murr-Kliniken an.

(Hinweis: Alle angegebenen Stationierungen beziehen sich auf die Stationierung in der Feldkarte - siehe Anlage 2.)

2. Vereinbarungsgrundlagen

Für die Durchführung der Maßnahme, für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den zu verändernden und neu zu erstellenden Bauanlagen gelten:

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg -StrG- und die sonst bei der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg für den Bau von Straßen geltenden Gesetze, Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Als Grundlage für diese Vereinbarung dient ferner der vom Ingenieurbüro Karajan ausgearbeitete Lageplanauszug (Anlage 1).

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen und Flächen, die von der Maßnahme berührt werden und die im Eigentum und in der Unterhaltung des Landes und der Stadt stehen oder übergehen.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen ist gemäß § 43 Abs. 1 StrG das Land.

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gemäß § 44 StrG die Stadt.

4. Planung und Bauausführung

Die Stadt schafft das Baurecht und ist für Planung und Bauausführung zuständig.

Der Stadt obliegt dabei die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, dazu gehört auch die Gewährleistungsverfolgung. Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die für die Landesstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten.

Für die Baustellenabsicherung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen nach § 45 StVO zu treffen.

Die Stadt haftet dafür, dass die Ausführungen den anerkannten Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.

5. Kostentragung

Der Straßenbaulastträger stimmt der Umsetzung der Maßnahme durch die Stadt zu.

Die Kosten der gesamten Baumaßnahme einschließlich sämtlicher Veränderungen an bereits bestehenden Bauanlagen werden von der Stadt Winnenden gemäß § 30 Abs. 1 StrG in voller Höhe übernommen. Dazu zählen auch die Aufwendungen für die Entwässerung, die Beschilderung und Markierung sowie die Kosten für mögliche Signalanlagen, Warnlampen usw.

Notwendiger Grunderwerb einschließlich Vermessung, Vermarkung und grundbuchmäßiger Vollzug werden ebenfalls von der Stadt auf ihre Kosten durchgeführt.

Vom Straßenbaulastträger werden keine Kosten übernommen.

Werden Grenzsteine bei der Baudurchführung in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, sind die erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung beim zuständigen Vermessungsamt auf Kosten der Stadt zu veranlassen.

6. Eigentum, Unterhaltung und Erneuerung

Jeder Baulastträger erhält das Eigentum an denjenigen Grundstücksteilen, die er für seine Anlagen benötigt.

Die in die Landesstraße einmündenden Zu- und Ausfahrten liegen bis zum Fahrbahnrand der L 1140 im Eigentum der Stadt.

Die Eigentumsgrenzen werden bei einer gemeinsamen Begehung (Schlussvermessung) festgelegt. Die Schlussvermessung wird von der Stadt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 41 veranlasst.

Die Gehwege liegen im Eigentum und in der Unterhaltung der Stadt.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis ist als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die bauliche und betriebliche Unterhaltung gemäß § 51 Abs. 2 StrG der Landesstraße.

Die Stadt hat gemäß § 31 Abs.3 StrG dem Land die Mehrkosten zu erstatten, die ihm durch die Unterhaltung der neuen Einmündungen entstehen; sie beschränken sich aufgrund der vorgenannten Unterhaltungsabgrenzung auf die im Zuge der L 1140 zusätzlich erstellten Anlagen (Fahrbahnmehrfläche, Verkehrszeichen, Markierung, Entwässerung). Die Unterhaltungsmehrkosten einschließlich der Aufwendungen für die künftige Erneuerung sind von der Stadt abzulösen. Die Ablösekosten ergeben sich nach der Ablöseberechnungsverordnung (ABBV) Stand 01.07.2010 und werden nach Beendigung der Baumaßnahme in einer gesonderten Aufstellung aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten durch das Land ermittelt.

7. Abnahme und Übergabe

Über die Abnahme und Übergabe fertigt die Stadt eine Niederschrift.

Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese von der Stadt dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt förmlich (einschließlich Bestandsplänen /-unterlagen) zu übergeben.

8. Sonstiges

Die Stadt haftet dafür, dass die Bauausführung den genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der Baumaßnahme die für Landesstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften und Erlasse zu beachten.

Die Stadt stellt das Land von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

9. Schriftform und Anzahl der Fertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. eine Fertigung ist für das Regierungspräsidium bestimmt, eine Fertigung für die Stadt.

Göppingen, den.....

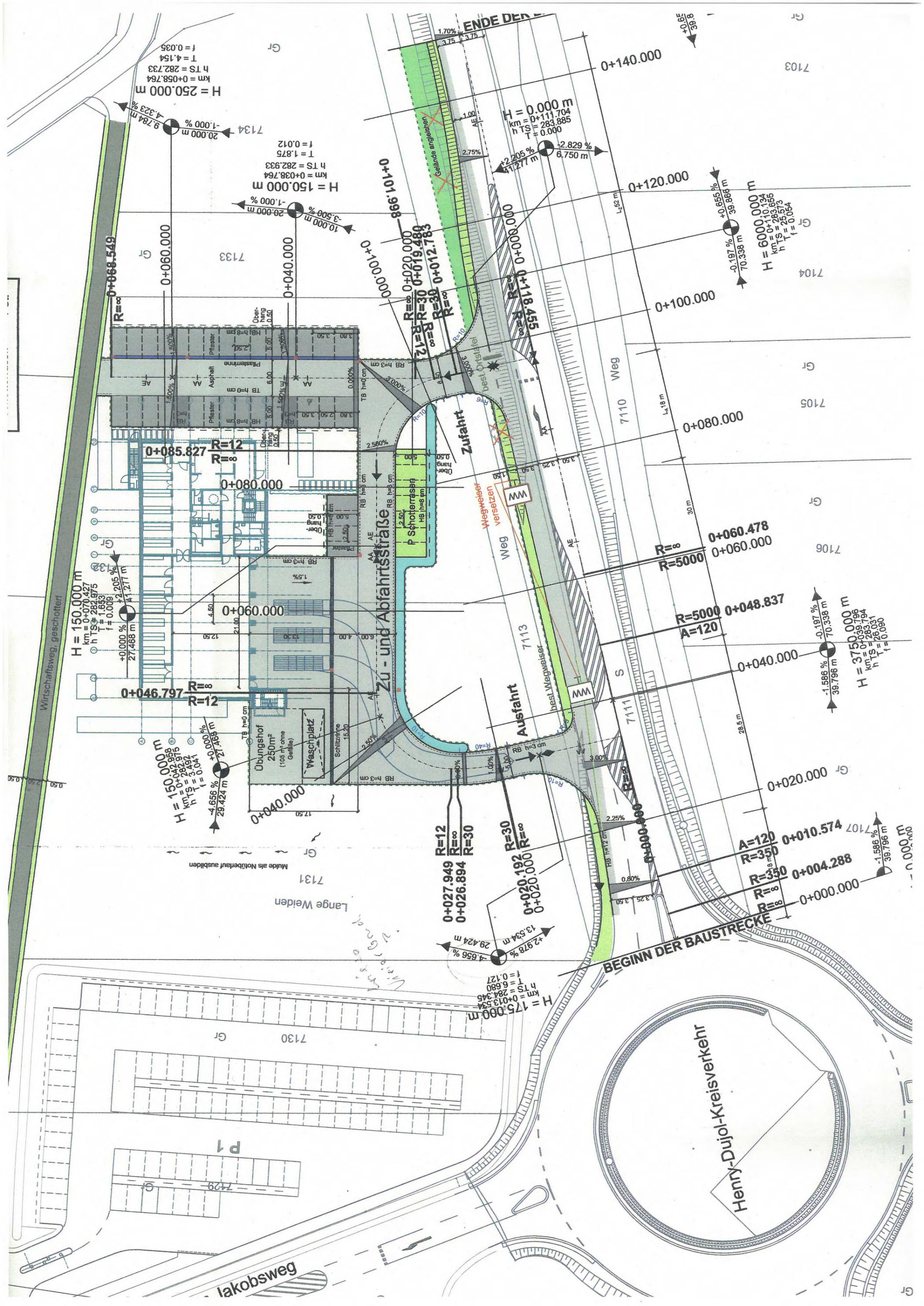
Regierungspräsidium Stuttgart,

Referat 47.3

Winnenden, den

Stadt Winnenden,

Stadtverwaltung



H = 250.000 m
km = 0+058.764
h TS = 282.733
T = 4.154
f = 0.035

H = 150.000 m
km = 0+038.764
h TS = 282.933
T = 1.875
f = 0.012

H = 0.000 m
km = 0+111.704
h TS = 283.885
T = 0.000
f = 0.000

H = 6000.000 m
km = 0+110.194
h TS = 283.655
T = 25.573
f = 0.054

H = 3750.000 m
km = 0+39.796
h TS = 283.794
T = 26.031
f = 0.090

H = 175.000 m
km = 0+13.334
h TS = 284.345
T = 0.127
f = 0.680

H = 150.000 m
km = 0+070.427
h TS = 282.975
T = 1.653
f = 0.009

H = 150.000 m
km = 0+02.978
h TS = 283.978
T = 3.492
f = 0.041

R=∞
R=5000
0+060.478
0+060.000

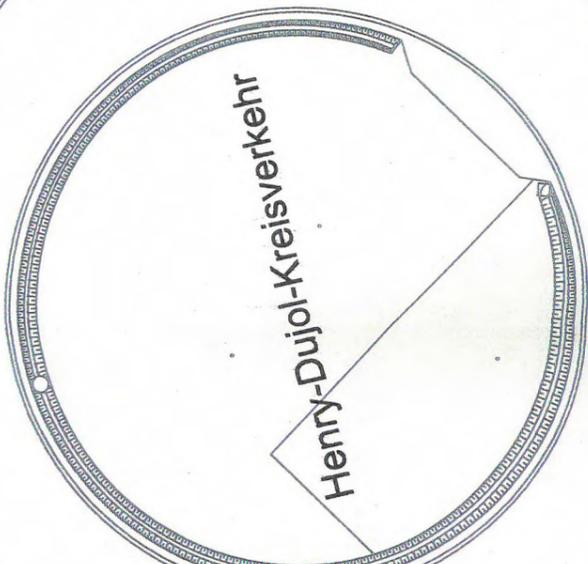
R=5000
A=120
0+048.837
0+040.000

A=120
R=350
0+010.574
0+004.288

R=∞
R=∞
0+000.000
0+000.000

R=12
R=∞
R=30
0+027.949
0+026.894
0+020.192
0+020.000

BEGINN DER BAUSTRECKE



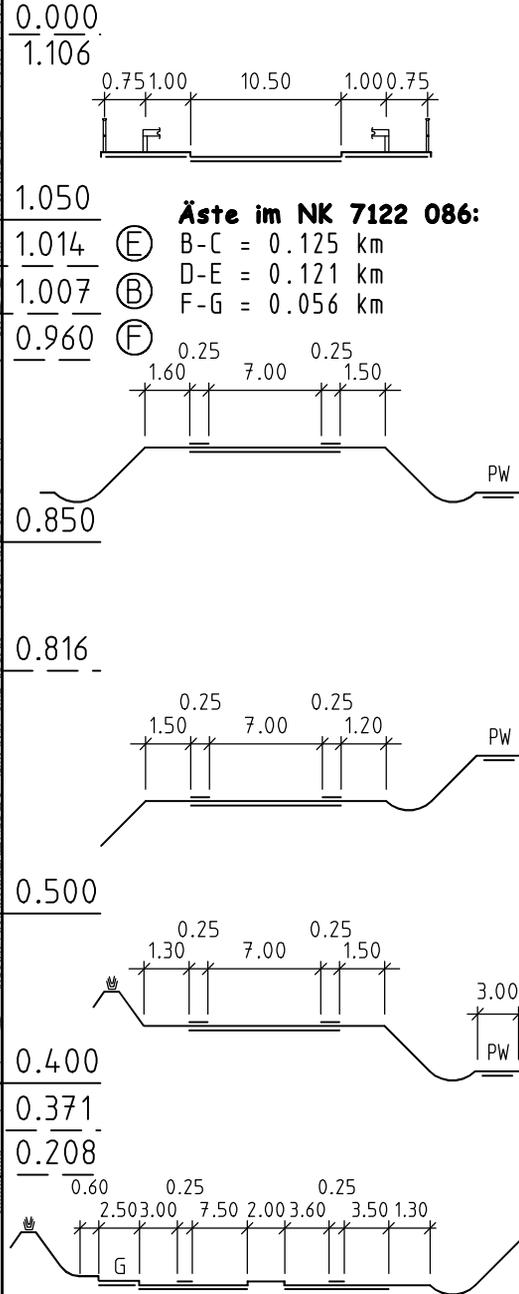
lakobsweg

Kartenbild R 3528625,000 H 5415190,000 / Winkel 270,000 Gon

CARD\1\8119_01_10\L1140_7.PLT



Nach Netzkn. **7 1 2 2 0 8 7**
Feldkarte Amt **8 1 1 9 1 1**
 RP Stuttgart LRA Rems-Murr-Kreis SM Backnang
 Straße **L 1 1 4 0** Wd. **1**
 TK 25 **7 1 2 2** Blatt **7**



Äste im NK 7122 086:

- Ⓔ B-C = 0.125 km
- Ⓑ D-E = 0.121 km
- Ⓕ F-G = 0.056 km

Äste im NK 7122 085:

- Ⓔ A-B = 0.072 km
- Ⓕ C-D = 0.118 km
- Ⓕ E-F = 0.171 km

Maßstab 1 : 5000

Stand vom : **03 09**

Von Netzkn. **7 1 2 2 0 4 4**